

Amtsblatt der Stadt Brühl



33. Jahrgang

Ausgabetag: 24.08.2017

Nummer: 18

Seite

Bekanntmachung über die am 24.09.2017 stattfindende Wahl zum
19. Deutschen Bundestag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

122 - 125

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24.09.2017

126 - 128

Bekanntmachung über die nichtöffentliche Sitzung des Verwaltungsrates des
Stadtservicebetriebes Brühl (AöR) am Donnerstag, den 31.08.2017 um
18:00 Uhr, Großer Sitzungssaal, Engeldorfer Str. 2, 50321 Brühl

129

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Wahlbekanntmachung

In dieser Bekanntmachung wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Grundsätzlich ist immer auch die weibliche Form gemeint.

1. Am

24. September 2017

findet die Wahl zum

19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Brühl ist in folgende 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, von denen vier noch einmal unterteilt sind:

Wahlbezirk	Wahllokal
1.0	Jugendkulturhaus PASSWORT CULTRA, Schildgesstraße 112
2.0	Kindertagesstätte „An der alten Zuckerfabrik“, Sophie-Scholl-Straße 2
3.0	Kindertagesstätte Rasselbande e.V., Hermann-Faßbender-Straße 2
4	Bezirk 4.0: Kindertagesstätte „An der Eckdorfer Mühle“, Eckdorfer Straße 37
	Bezirk 4.1: Turnhalle Gallberg, Auf dem Gallberg 30
5	Bezirk 5.0: Gemeinschafts-Grundschule Badorf, Badorfer Straße 93
	Bezirk 5.1: Kindertagesstätte „An der Eckdorfer Mühle“, Eckdorfer Straße 37
6.0	Kath. Grundschule Pingsdorf, Hüllenweg 5
7.0	Altenzentrum Johannesstift, An der Ziegelei 1 - 5
8.0	Max-Ernst-Gymnasium – Mensa, Rodderweg 66
9	Bezirk 9.0: Max-Ernst-Gymnasium – Rodderweg 66
	Bezirk 9.1: Astrid-Lindgren-Schule, Rodderweg 93
10.0	Pfarrheim Brühl-Heide, Bergstraße 35
11.0	Barbara-Schule, Mühlenbach 65

12.0	Melanchthon-Schule, Kaiserstraße 158
13.0	Kath. Grundschule Vochem, St. Albert-Straße 2
14.0	Kath. Grundschule Vochem, St. Albert-Straße 2
15.0	Kath. Grundschule Vochem, St. Albert-Straße 2
16.0	Integrationszentrum KOMM-MIT, Auguste-Viktoria-Straße 1-19
17	Bezirk 17.0: Pestalozzi-Schule, Kölnstraße 85
	Bezirk 17.1: Senioren-Wohnheim „Wetterstein“, Kölnstraße 74
18.0	Clemens-August-Schule, Gebäude Ganztagschule (Cafeteria), Clemens-August-Straße 33
19.0	Rathausgalerie, Uhlstraße 2
20.0	Martin-Luther-Schule, Bonnstraße 52
21.0	Clemens-August-Schule, Gebäude Ganztagschule (Mensa), Clemens-August-Straße 33
22.0	Kindergarten „Auf der Pehle“, Auf der Pehle 27

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2017 bis 02.09.2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses
um 15:00 Uhr im Rathaus A, Uhlstraße 3, 50321 Brühl,
zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **gültigen Ausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten und beim Betreten ausgehändigt wird.

- 3.1. Der Wähler hat für die Wahl zum Deutschen Bundestag eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen

Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis (das ist bei der Bundestagswahl der Wahlkreis 92 „Euskirchen/Rhein-Erft-Kreis II“) für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bis zum 22.9.2017, 18.00 Uhr, von der Gemeindebehörde Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle, das ist die Stadt Brühl, Uhlstr. 3, 50321 Brühl, zuleiten.

Der Wahlbrief muss bei der angegebenen Stelle am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr eingehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Briefe aus der Samstagleerung der Briefkästen der Deutschen Post AG nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden.

Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Brühl, 21.08.2017

Der Bürgermeister

(Dieter Freytag)



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

**Bekanntmachung
über das
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die
Erteilung von Wahlscheinen
für die**

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

am 24. September 2017

In dieser Bekanntmachung wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Grundsätzlich ist immer auch die weibliche Form gemeint.

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Brühl wird in der Zeit von **Montag, 4. September, bis Freitag, 8. September 2017**, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Briefwahlbüro, [galerie.bruehl], Uhlstraße 2, 50321 Brühl, für Wahlberechtigte barrierefrei zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Melderegengesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann im oben genannten Zeitraum, spätestens am **8. September 2017 bis 12.30 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis 92 „Euskirchen/Rhein-Erft-Kreis II“

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
- b. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Stadt Brühl mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a. bis c. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Derjenige, der einen Wahlschein beantragt, erhält folgende Unterlagen zur Bundestagswahl:

- einen weißen/weißlichen Wahlschein,
- einen amtlichen weißen/weißlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den jeweiligen Stimmzettel, legt diesen in den passenden Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag für die jeweilige Wahl und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Brühl, 21.08.2017

Der Bürgermeister

(Dieter Freytag)



Einladung

An die Mitglieder des Verwaltungsrates

Ich lade Sie ein zur Sitzung des Verwaltungsrates des StadtServicebetriebes Brühl (AöR)

Tag	Datum	Uhrzeit	Sitzungsort
Donnerstag	31.08.2017	18:00	Stadtwerke

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Freytag

(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

Tagesordnung

A) Nichtöffentliche Sitzung

1. Niederschrift vom 22.03.2017
2. Änderung der Gestaltungsvorschriften bei Wahl- und Reihengäbern (Sarg- und Urnenbestattung)
3. Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Stadt Brühl
4. Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen
5. Fortschreibung Abfallwirtschaftskonzept des Rhein-Erft-Kreises
6. Quartalsbericht AöR, 1. Quartal 2017
7. Neubeschaffung eines Sanitärcontainers
8. Grünflächenmanagement im StadtServicebetrieb Brühl
9. Quartalsbericht AöR, 2. Quartal 2017
10. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016
11. Jahresabschluss 2016
12. Personalausstattung des städtischen Gebäudemanagements
13. Mitteilungen
14. Anfragen